



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Herrn Abteilungsleiter
 MinDir Gerald Hennenhöfer
 Bundesministerium für Umwelt,
 Naturschutz und Reaktorsicherheit
 Postfach 12 06 29
 53048 Bonn

Der Präsident

Bundesamt für Strahlenschutz
 Willy-Brandt-Straße 5
 38226 Salzgitter

Postfach 10 01 49
 38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 1100
 Telefax: 030 18333 - 1105

8. Februar 2012

Sehr geehrter Herr Hennenhöfer,

am 01.02.2012 hatten Sie mich erstmals über den Stand der Diskussion zwischen Bund und Ländern zum Endlagerkonsens informiert. Sie hatten mich gebeten, Ihnen meine Position zu den Überlegungen zukommen zu lassen. Diesem Wunsch komme ich hiermit nach, wobei ich darauf hinweise, dass dem BfS keine von Ihnen übermittelte Fassung des Entwurfs eines Endlagersuchgesetzes vorliegt. Als politische Vorgaben haben Sie mich auf zwei Punkte hingewiesen: Es soll eine organisatorische Trennung von Atomaufsicht und Endlagerbetrieb sichergestellt werden sowie eine gesetzliche Regelung der Standortauswahl auf Grundlage einer fachlich fundierten Expertise erfolgen.

1. Aus meiner Erfahrung aus der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle halte ich einen legislatur- und generationsübergreifenden Konsens in der Endlagerfrage für geboten. Mit der Schaffung eines Standortauswahlgesetzes (Artikel 1) wird ein geeigneter Weg eingeschlagen, um die Suche nach einer Lösung für die sichere Entsorgung von radioaktiven Abfällen in einer möglichst großen Übereinstimmung innerhalb der Gesellschaft durchzuführen. Von größter Bedeutung ist dabei, neben den relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen auch die Länder einzubinden - unabhängig von der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes durch den Bundesrat. Daher sollte - bevor der Entwurf in einer breiteren Öffentlichkeit diskutiert wird, eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den Ländern angestrebt werden.
2. Ich begrüße, dass in dem Entwurf noch einmal ausdrücklich betont wird, dass eine Entsorgung in andere Länder und ein Export des atomaren Abfalls nicht in Betracht kommen, da ein sicherheitsgerichtetes Vorgehen in der Endlagerung meines Erachtens nur durch eine Endlagerung in Deutschland verwirklicht werden kann.

3. Die für die einzelnen Verfahrensschritte bei der Suche und Festlegung eines geeigneten Standortes vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung und die garantierte Unabhängigkeit der mit der Suche betrauten Behörde sowohl bezüglich der wissenschaftlichen Bewertung als auch der Informationsaufbereitung für die Öffentlichkeit bieten eine gute Voraussetzung für die angestrebte Konsensbildung, sollten aber im Hinblick auf die weiterreichenden Vorstellungen der Länder offen diskutiert werden.
4. Eine besondere Herausforderung stellt die sinnvolle Einbeziehung des Salzstocks Gorleben in den jetzt geplanten Suchprozess dar. Dieser Standort sollte wie jeder andere noch zu identifizierende behandelt werden und keine Sonderstellung erfahren, da daran auch die Glaubwürdigkeit des Artikelgesetzes gemessen wird. Das Erreichen einer vergleichbaren Bewertungsgrundlage unterschiedlicher Standorte ist dabei zwingend.

Im Hinblick auf offene inhaltliche Fragen kann ich zu der Organisationsstruktur noch keine abschließende Stellungnahme abgeben. Ob sich mit dem vorgesehenen „Bundesinstitut“ eine optimale Lösung anbietet, bewerte ich zurückhaltend.

Die „Abspaltung“ von Aufgaben des BfS und deren Übertragung auf ein „Bundesinstitut“ lassen sich jedenfalls mit dem Trennungsgrundsatz der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19.07.2011 nicht begründen. Insoweit verweise ich auf meine Stellungnahme vom 13.01.2011 zu dem Entwurf der Richtlinie und weise darauf hin, dass bei der Standortsuche die entsprechenden Grundsätze der Richtlinie nicht einschlägig sind, da diese nach Ihren Überlegungen auf Grundlage eines eigenständigen Endlagersuchgesetzes und nicht nach Atomrecht stattfinden soll.

5. Eine Trennung der Aufgaben der laufenden Endlagerprojekte von dem Suchverfahren ist nicht anzuraten. Die Erfahrungen aus den Projekten müssen unmittelbar in das Standortsuchverfahren einfließen.
6. Die Aufteilung der Aufgaben zwischen dem „Bundesinstitut“ (§ 3 Standortauswahlgesetz), dem Vorhabenträger (§ 4) und dem BfS sollte ergebnisoffen diskutiert werden. Dabei wären u. a. sinnvolle Kriterien, die die Zweckmäßigkeit der Neuorganisation belegen, sowie der optimale Einsatz des vorhandenen Know-hows, der Zeitbedarf und die Kosten einer Neuorganisation und die Auswirkungen der Neuorganisation auf die laufenden Endlagerprojekte, zu berücksichtigen. Ebenfalls sollte zur eindeutigen Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Anzahl der am Suchprozess beteiligten Organisationen eng begrenzt werden.
7. So wie die Abgrenzung der Aufgaben eines evtl. „Bundesinstitutes“ zum BfS offen ist, ist auch un geregelt, wer gemäß § 4 des Gesetzes als Vorhabenträger für die Planung, Errichtung und Betrieb des Endlagers vorgesehen ist (das dort genannte Eckpunktepapier ist mir nicht bekannt). Diese Aufgabe der DBE zu übertragen, erscheint jedenfalls aus

verschiedenen Gründen - u. a. wegen der bisherigen Struktur ihrer Gesellschafter und ihrer Leistungsfähigkeit – nicht geraten. Die Aufgabe sollte vielmehr unmittelbar in der Verantwortung des Bundes bleiben und ohne Einflussmöglichkeiten der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer gestaltet werden.

8. Die Einrichtung einer Begleitung des Suchprozesses durch z. B. eine Ethikkommission (§ 5) ist grundsätzlich geeignet, den sicherlich schwierigen Meinungsbildungsprozess günstig zu beeinflussen. Sie sollte aber hinsichtlich der Zusammensetzung und der Aufgabe diskutiert werden.
9. Es ist nicht ersichtlich, wie die in § 2 des Errichtungsgesetzes aufgeführten Tätigkeiten des „Bundesinstituts“ sich von den Aufgaben anderer Dienststellen und Institutionen (BfS, ESK, GRS und SSK) abgrenzen. Offen ist ebenfalls, wie das Bundesinstitut personell (qualitativ und quantitativ) besetzt werden soll. Im Hinblick auf die ohnehin vorhandenen Schwierigkeiten, geeignete Fachkräfte zu gewinnen, besteht die Gefahr von Abwerbungen zu Lasten der Funktionsfähigkeit der einzelnen Aufgabenträger.

In Abwägung der von Ihnen genannten politischen Vorgaben, der optimalen Nutzung vorhandener Strukturen und schnellerer Handlungsfähigkeit schlage ich unter dem Vorbehalt der mir nicht bekannten Diskussion zwischen Ihnen und den Ländern Folgendes vor:

Das BfS übernimmt die Durchführung des Standortauswahlverfahrens für das Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle. Die Funktion der Endlagerüberwachung wird aus meiner Behörde herausgelöst und als atomrechtliche Aufsicht über den Betrieb der Endlager, die vom BfS errichtet und betrieben werden, organisiert. Sie fungiert damit als Regulator. Zusätzlich könnte sie ggf. die Aufgabe der Genehmigung des Endlagers von den Ländern übernehmen. Der Suchprozess wird durch eine institutionalisierte Begleitgruppe/Ethikkommission unterstützt (Bsp. Asse).

Das Bundesamt für Strahlenschutz verantwortet den Suchprozess, die Planung, den Betrieb und die Errichtung des Endlagers für hochradioaktive Abfälle und die Aufgabenerledigung bei den bestehenden Endlagern. Es hat dabei für Sicherheit und Transparenz Sorge zu tragen. Es erarbeitet die Kriterien für den Suchprozess unter Hinzuziehung externer wissenschaftlicher Expertise und öffentlicher Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

W. König

